

# Denzlinger Nachrichten

## AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



**Rathaus Denzlingen**  
Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen  
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 6 11-125  
E-Mail: [gemeinde@denzlingen.de](mailto:gemeinde@denzlingen.de)  
Internet: [www.denzlingen.de](http://www.denzlingen.de)  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr  
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



**Notrufnummern:**

Notruf Polizei: 110  
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112  
Rufnummer Krankentransport: 19222  
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117  
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70  
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116  
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)  
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)  
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-510 (Gemeinde) zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

**Treffpunkt Wochenmarkt**

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
am **Kauftreff** freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**



Gemeinde Denzlingen

**Öffentliche Sitzung  
des Technischen Ausschusses**

Am Dienstag, 18.02.2020, 18:15 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, Denzlingen eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses statt.

**Tagesordnung:**

**1 Bauanträge**

- 1.1 Waldkircher Straße 32 – Nutzungsänderung von drei Wohneinheiten in eine Augenarztpraxis
- 1.2 Unterrichtung über die Weiterleitung von Bauanträgen, für die eine Beschlussfassung im Technischen Ausschuss nicht erforderlich ist, bzw. die durch die Verwaltung weitergeleitet wurden.

**2 Kirchstraße 2 – Entscheidung über die Ausnahme von der Veränderungssperre „Östliche Kirchstraße“**

**3 Verschiedenes**

Markus Hollemann  
Bürgermeister



Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörstetten, Reute

**Öffentliche Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, 19.02.2020, 17:30 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, 79211 Denzlingen eine öffentliche Verbandsversammlung statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
- 2 Beschlussfassung über die Namensgebung für die Verbundschule Denzlingen
- 3 RegioKarte „Job“  
Jobticket für die Mitarbeiter/innen des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen-Vörstetten-Reute
- 4 Annahme von Spenden 2. Halbjahr 2019
- 5 Verschiedenes

Markus Hollemann  
Verbandsvorsitzender

**Verkehrssituation in der unteren Hauptstraße**

Am 14. November 2019 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung zur Verkehrssituation in der unteren Hauptstraße statt, in der die Kritikpunkte, die aus Sicht der Anwohner bestehen, angesprochen und behandelt wurden. Die Punkte wurden im Anschluss aufgearbeitet. Wie in der Veranstaltung angekündigt, fand im Anschluss ein Vororttermin mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Emmendingen statt. Im Ergebnis wurden durch die Tiefbauabteilung des Bauamtes Pläne zur Neubeschilderung erstellt, die mögliche Maßnahmen aufzeigen. Diese Maßnahmen, die von Rathausverwaltung und Straßenverkehrsbehörde als zielführend betrachtet werden, sollen sowohl den Verkehrsfluss erleichtern als auch dem Gemeindevollzugsdienst die Möglichkeit geben, bei Verstößen nachdrücklicher einschreiten zu können.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Aufstellung des Bebauungsplans und örtlicher Bauvorschriften sowie Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung  
„Türleacker Nord“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat am 04.02.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Türleacker Nord“ beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Die Gemeinde Denzlingen ist ein attraktives Unterzentrum und verzeichnet eine hohe Nachfrage an gewerblichen Baugrundstücken. In den vergangenen Jahren gab es von Seiten mehrerer ortsansässiger Gewerbebetriebe Interessensbekundungen nach Erweiterungsmöglichkeiten für deren Betriebe. Zur Deckung des örtlichen Bedarfs strebt die Gemeinde insbesondere im Hinblick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung an, neben der Entwicklung neuer Flächen, auch brachliegende Flächen einer neuen Nutzung zuzuführen.

Am westlichen Rand des Gewerbegebiets „Türleacker“ der Gemeinde Denzlingen befindet sich ein brachgefallener ehemaliger Gärtnereibetrieb in direktem Anschluss an die Bestandsbebauung. Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und um der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken nachkommen zu können, sollen dort nun gewerbliche Bauflächen entstehen.

Die Bebauungsplanaufstellung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen der ortsansässigen Unternehmen durch Ausweisung von entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten für Unternehmen zur Umsiedlung, Neugründung oder Erweiterung
- Sicherung von Arbeitsplätzen vor Ort und Stärkung der lokalen Wirtschaft
- Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung durch Nachnutzung von bereits bebauten Grundstücken bzw. baulich genutzter Grundstücke
- Bündelung von Gewerbebetrieben an einem verkehrsgünstig gelegenen Standort
- Kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie Arrondierung des Ortseingangs

**Lage des Plangebiets**

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Denzlingen, im Anschluss an gewerblich genutzte Flächen des bestehenden Gewerbegebiets „Türleacker“. Es umfasst die Flurstücke mit den Nummern 5894, 5895, 5899 und 5899/1. Im Süden wird es durch die Markgrafenstraße begrenzt, im Osten schließt es an gewerblich genutzte Flächen an. Nördlich und westlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 04.02.2020. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird mit Kurzbegründung vom

**21.02.2020 bis einschließlich 23.03.2020**

im Rathaus der Gemeinde Denzlingen, Bauamt, Hauptstraße 110, 79211 während der üblichen Dienstzeiten (Dienstzeiten: Montag bis Freitag, vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstagnachmittag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

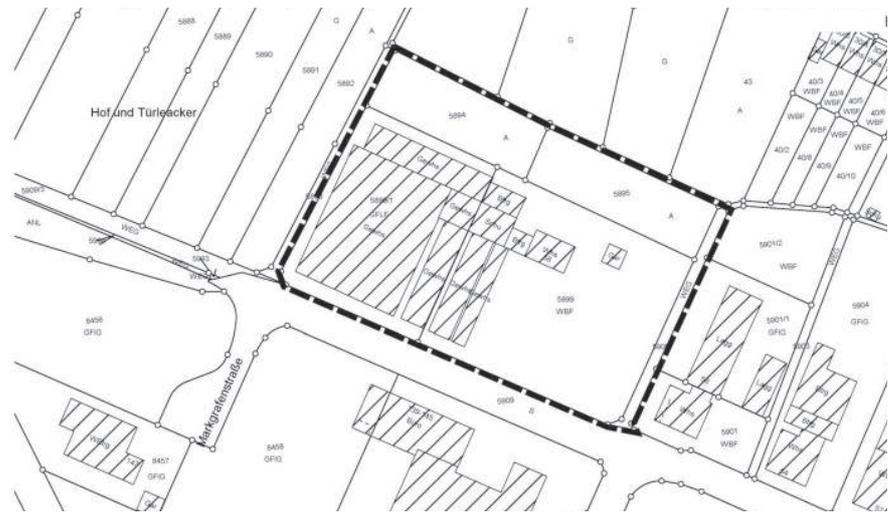
Alle Unterlagen können auch ab dem 21.02.2020 auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen unter <https://www.denzlingen.de/eip/pages/bebauungspläne-im-verfahren.php> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – bei der Gemeinde (Anschrift s.o.) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Denzlingen, den 13.02.2020

gez. Markus Hollemann  
Bürgermeister



Darstellung des Plangebiets, o. M.

Fortsetzung auf Seite 4

**Einrichtungen der Gemeinde Denzlingen**

**Kultur & Bürgerhaus · Stuttgarter Straße 30 · 79211 Denzlingen**  
Tel. 0 76 66 / 88 10-11 · Fax 0 76 66 / 88 10-12 · [www.kultur-und-buergerhaus.de](http://www.kultur-und-buergerhaus.de)  
Das Veranstaltungsbüro hat von Montag bis Freitag von 11–17 oder nach tel. Vereinbarung geöffnet.

**A IV Denzlinger für Denzlinger – im Rathaus Denzlingen, Hauptstr. 110 · 79211 Denzlingen**  
Anlauf-, Informations-, Vermittlungsstelle für bürgerschaftliches Engagement  
Telefon 0 76 66 / 611-128  
E-Mail: [info@denzlinger-fuer-denzlinger.de](mailto:info@denzlinger-fuer-denzlinger.de), Internet: [www.denzlinger-fuer-denzlinger.de](http://www.denzlinger-fuer-denzlinger.de)  
Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 9-12 Uhr, Mo. 16-18.30 Uhr – Leitung: Sabine Hauptenthal

**Grünschnittsammlung und Recyclinghof am neuen Standort im Gewann „Mattstein“**  
Die Zufahrt zum neuen Entsorgungszentrum befindet sich an der Kreisstraße nach Vörstetten, direkt gegenüber der Zufahrt zur B 3 Richtung Freiburg. Hier können sowohl Wertstoffe als auch Grünschnitt bürgerfreundlich an einem Platz und zur selben Öffnungszeit abgegeben werden.  
Öffnungszeiten für beide Einrichtungen: freitags von 13.00–17.00 Uhr, samstags von 9.00–14.00 Uhr.  
Der Grünschnittplatz ist von April bis Mitte Oktober zusätzlich jeden Mittwoch von 16.00–19.00 Uhr geöffnet.

**www.denzlingen.de**

**rocca** Öffnungszeiten der Mediathek Denzlingen, Hauptstraße 134  
Telefon 0 76 66 / 90 08 90

Montag	geschlossen
Dienstag	9–12 Uhr/15–19 Uhr
Mittwoch	9–17 Uhr
Donnerstag	15–19 Uhr
Freitag	9–12 Uhr
Samstag	10–13 Uhr

**Minigolfanlage mit Kiosk**  
Berliner Str. 57, 79211 Denzlingen. Die Schließzeiten richten sich nach Wetter und Bedarf. Auskunft: 48° Süd gGmbH, Kanaustr. 17, 79336 Herbolzheim, Tel. 0163/7919903 oder 07643/3339230  
Öffnungszeiten: Montag Ruhetag, Dienstag bis Samstag ab 15 Uhr, sonn- und feiertags ab 13 Uhr

**Sport & Familienbad Denzlingen**  
Berliner Straße 53  
Tel. 07666/937935-10  
[www.mach-blau-denzlingen.de](http://www.mach-blau-denzlingen.de)

**Winteröffnungszeiten Hallenbad** (ab 7. Oktober bis April)  
Montag: Warmbadetage 8–21.30 Uhr  
Dienstag: 8–21.30 Uhr, Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 6.15–9.30+16–21.30 Uhr, Freitag: 13–21.30 Uhr  
Samstag/Sonntag: 9–20 Uhr

**Öffnungszeiten Sauna** (gemischte Sauna)  
Montag: Damensauna 13–22 Uhr, Dienstag: 13–22 Uhr  
Mittwoch: geschlossen, Donnerstag bis Samstag: 13–22 Uhr  
Sonntag: 10–22 Uhr – Eingangsschluss 30 Min. vor Betriebsende –

## Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Denzlingen über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Hinter den Binken II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat in seiner Sitzung vom 04.02.2020 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), folgende Satzung beschlossen:

### § 1 zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Plangebiet den Bebauungsplan „Hinter den Binken II“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

### § 2 räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beigefügte Abgrenzungsplan maßgeblich. Er beinhaltet die Flurstücke Nrn. 1000/1, 1002/1, 1002/3, 1002/4, 1002/5, 1002/6, 6451, 6453, 6454, 6456, 6457, 6477, 6478, 6480, 6481, 6481/1, 6482, 6483, 6484, 6485, 6486, 6487, 6488, 6489, 6490, 6491, 6492, 6493, 6493/1, 6493/2, 6494, 6495, 6496, 6496/1, 6497, 6498, 6499, 6500, 6501, 6502, 6503, 6504, 6505, 6506, 6506/1, 6507, 6507/1, 6507/2, 6508, 6509, 6510, 6511, 6512, 6513, 6514, 6515, 6516, 6517, 6518, 6519, 6520, 6521, 6522, 6522/1, 6523, 6524, 6525, 6526, 6527, 6528, 6529, 6530, 6531, 6531/1, 6533, 6534, 6534/1, 6535, 6536, 6537, 6538, 6540, 6542, 6543, 6544, 6545, 6546, 6547, 6548, 6549, 6550, 6551, 6552, 6552/1, 6554, 6555, 6555/1, 6555/2, 6555/3, 6555/4, 6555/5, 6556, 6557, 6558, 6559, 6559/1, 6559/2, 6560, 6561, 6561/1, 6563, 6564, 6565, 6566, 6566/1, 6566/2, 6566/3, 6566/4, 6573/2, 6573/3, 6586, 6587, 6587/1, 6588, 6589, 6590, 6591, 6592, 6593, 6594, 6595, 6596, 6598, 6603, 6609, 6610, 6610/1, 6610/2, 6610/3, 6613, 6614, 6615, 6616, 6617, 6618, 6619, 6620, 6621, 6622, 6622/1, 6622/2, 6622/3, 6622/4, 6622/5, 6622/6, 6623, 6624, 6625, 6625/1, 6625/2, 6626, 6627, 6628, 6629, 6629/1, 6630, 6631, 6632, 6633, 6634, 6635, 6636, 6637, 6637/1, 6638, 6639, 6640, 6641, 6641/1, 6642, 6642/1, 6642/2, 6642/3, 6642/4, 6643, 6644, 6645, 6646, 6647, 6648, 6649, 6649/1, 6649/2, 6650, 6651, 6652, 6653, 6654, 6655, 6655/1, 6656, 6657 und Teile der Flurstücke Nrn. 6447, 6449, 6450, 6452, 6455, 6476, 6572, 6573, 6573/1, 6574/1, 6576/1, 6577/1, 6577/1, 6578/1, 6579, 6580, 6581, 6582, 6583/1, 6583/2, 6584, 6585, 6596/1, 6605/1, 6606 und 6607/1 der Gemarkung Denzlingen. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen in Kraft.

### § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Denzlingen, 04.02.2020

Markus Hollemann, Bürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre mit zugehörigem Abgrenzungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Öffnungszeiten (Mo bis Fr, vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstagnachmittag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im **Rathaus der Gemeinde Denzlingen**, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen, 2. OG Bauamt, eingesehen werden. Jedermann kann die Ver-

änderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

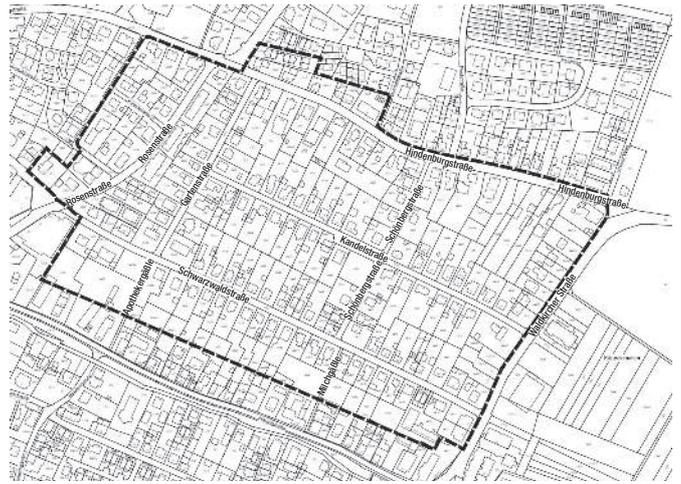
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Denzlingen, den 13.02.2020

gez. Markus Hollemann, Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplans und örtlicher Bauvorschriften „Hinter den Binken II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat am 04.02.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Hinter den Binken II“ aufzustellen.

Das rd. 18,2 ha große Plangebiet liegt im östlichen zentralen Ortskern Denzlingens. Es wird im Osten durch die Waldkircher Straße begrenzt. Im Norden orientiert sich die Grenze des Plangebiets teilweise an der Hindenburgstraße sowie dem dort angrenzenden Bebauungsplan „Seidenfäden / St. Jakobsacker“. Auch im Westen grenzt das Plangebiet an einen rechtskräftigen Bebauungsplan, den Bebauungsplan „Kleinfeldle“. Die südliche Grenze des Plangebiets stellen die Grünstrukturen zwischen der Schwarzwald- und der Hauptstraße dar.

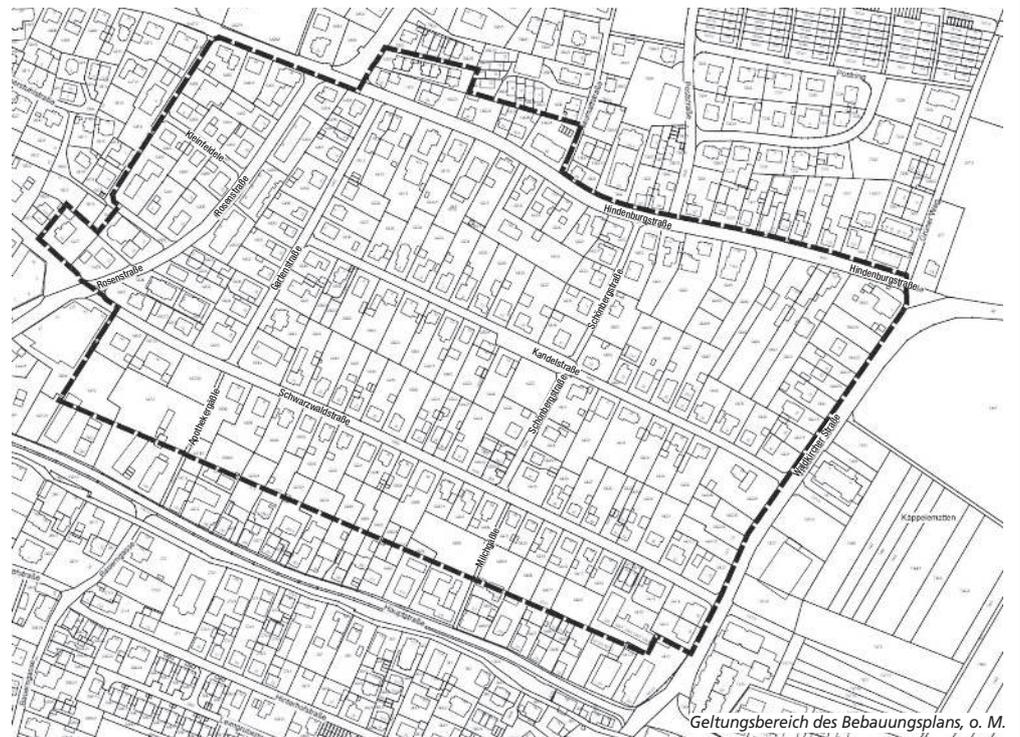
Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 04.02.2020. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

### Ziele und Zwecke der Planung

Die hohe Wohn- und Lebensqualität Denzlingens spiegelt sich in einem zunehmenden Siedlungsdruck in der Gemeinde wider. In diesem Zusammenhang steigt auch bei innerörtlichen Grundstücken das Interesse nach zusätzlicher Wohnnutzung durch eine weitere Bebauung.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bebauten Gebiet, dessen Planungsrecht sich im Wesentlichen nach § 34 BauGB richtet, da größtenteils nur ein sehr alter Bauflichtplan vorliegt. Über § 34 BauGB wird lediglich geregelt, dass sich neue Gebäude hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung an den durch die Umgebungsbebauung vorgegebenen Rahmen halten müssen. Die Gemeinde hat hierüber keine Möglichkeit, gestalterisch Einfluss auf eine künftige Bebauung zu nehmen oder die Dichte zu regulieren. Zudem wirkt sich eine Neubebauung, auch immer auf die vorhandene technische Infrastruktur aus, was ebenfalls berücksichtigt werden soll.

Die Gemeinde möchte durch die Aufstellung des Bebauungsplans bewusst künftige Maßnahmen der Innenentwicklung einen Rahmen geben und hierbei insbesondere auf einen schonenden Übergang zwischen Bestand und Neubau eingehen. Im Rahmen des Planungs-



Geltungsbereich des Bebauungsplans, o. M.

verfahrens sollen somit prägende Strukturen untersucht und ortstypische Charakteristika herausgearbeitet werden. Hierunter fällt auch der Umgang mit den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Übergangszonen und einer Bebauung im rückwärtigen Grundstücksbereich.

Auch Möglichkeiten zur Gestaltung der Vorgartennräume sollen in dem Zusammenhang diskutiert werden.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Bürger ist unter anderem im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung im Frühjahr 2020 vor-

gesehen. Die Einzelheiten hierzu werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht.

Denzlingen, den 13.02.2020

gez. Markus Hollemann, Bürgermeister

## Straßensperrungen zur Fasnet

### Narrenbaumstellen und Hemdglunkerumzug am 20. Februar 2020

Am „Schmutzige Dunschdig“, 20. Februar, ist die Hauptstraße (L 112) zwischen dem Festplatz am Heimehues und der Rosenstraße, nach dem Narrenbaumstellen auf dem Heimehues-Platz, von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr wegen des Einzugs der Narren zum Rathaus gesperrt.

Zur Aufstellung zum Hemdglunkerumzug und danach ist die Hauptstraße (L 112) zwischen der Einmündung der Bahnhofstraße und der Einmündung der Rosenstraße von 18 bis ca. 23 Uhr gesperrt. Der Hemdglunkerumzug führt auch in diesem Jahr über die albewährte Strecke: Aufstellung und Start am Rathaus - Hauptstraße - Rosenstraße - Hindenburgstraße - über den Kreisverkehr - Bahnhofstraße - Hauptstraße - zurück zum Rathausplatz. Die außerhalb der Hauptstraße liegenden Streckenabschnitte werden nur kurzfristig für das Passieren der Umzugsteilnehmer gesperrt. Die örtliche Umleitung ist ausgeschildert.

### Fasnetumzug am 24. Februar 2020

Während des Rosenmontagsumzuges ist die Umzugsstrecke von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr voll gesperrt. Die Umzugsstrecke verläuft wie gewohnt: Aufstellung beim Kub/Stuttgarter Straße - Stuttgarter Straße - Berliner Straße - Hindenburgstraße - Rosenstraße - Hauptstraße - Zähringer Straße - Auflösung in der Marchstraße.

Auf dem Rathausplatz ein Narrendorf eingerichtet. Hiervon tangiert ist auch die in diesem Bereich liegende Hauptstraße (L 112). Daher ist die Hauptstraße (L 112) zwischen der Einmündung der Bahnhofstraße und der Einmündung der Rosenstraße schon ab 12.45 Uhr bis 24 Uhr für den Verkehr voll gesperrt. Die Anlieger und Benutzer dieser Straßen werden gebeten, die ausgeschilderten Umleitungen zu beachten.

### Kinderumzug am Fasnet-Zischdig, 25. Februar 2020

Der Kinderumzug startet bei der Zufahrt zum Heimehues-Platz in der Hauptstraße (Höhe Pfistergasse), führt über die Hauptstraße (L 112) und endet auf dem Rathausplatz. Die Hauptstraße (L 112) ist zwischen der Einmündung Kirchstraße und der Bahnunterführung in der Zeit von 13 bis 14 Uhr gesperrt. Die örtliche Umleitung ist ausgeschildert.

Die Linienbusse können die Umzugsstrecken in den oben genannten Zeiten nicht anfahren. Bitte stellen Sie sich auf die Verkehrseinschränkungen ein - entfernen Sie auch evtl. abgestellte Fahrzeuge rechtzeitig aus dem gesperrten Bereich.

Für diese Einschränkungen bitten wir um Verständnis. Sie sind notwendig, um einen geordneten Ablauf der Fasnetsumzüge zu sichern.

### Beeinträchtigungen für Rathausbesucher

Aufgrund des Festzuges auf dem Rathausplatz, kann es hinsichtlich des Zugangs zum Rathaus vom „Schmutzige Dunschdig“ bis einschließlich Aschermittwoch zu Beeinträchtigungen kommen. In dieser Zeit ist der Hauptzugang des Rathauses von dem hinterliegenden Parkplatz kommend, über den seitlichen Verbindungsweg zu erreichen.

## Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen am 4.2.2020 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Denzlingen beschlossen:

### I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Denzlingen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG -, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Denzlingen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

#### § 2 Zweckbestimmung

(1) Die Unterkünfte nach § 1 Abs. 2 dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

(2) Die Unterkünfte nach § 1 Abs. 3 dienen der vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung.

### II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

#### § 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die zugewiesene Unterkunft bezieht. Der Beginn des Benutzungsverhältnisses wird durch schriftliche Einweisung verfügt. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung/Rückgabe der Unterkunft.

(3) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn sich der Benutzer eine andere Unterkunft beschafft hat, oder wenn der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft

1. nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht,  
2. 1 Monat nicht mehr bewohnt,  
3. sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder  
4. sie nur für die Aufbewahrung seines Hausrats verwendet.

#### § 5 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pflichtig zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu

diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von den eingewiesenen Personen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Denzlingen vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Hausbewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte bedarf der Benutzer der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er:

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will. Die beschuweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde;  
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;  
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;  
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;  
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug (auch Moped oder Mofa) abstellen will;

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen möchte.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn be- lästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Denzlingen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Denzlingen diese auf Kosten des Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der öffentlichen Einrichtung zu erreichen.

#### § 6 Betreten der Unterkünfte

Die Befragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und (falls möglich) nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten.

#### § 7 Umsetzung in eine andere Unterkunft

(1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde Denzlingen verwaltete Unterkunft möglich, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z. B. gegeben, wenn: 1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen genutzt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll.

2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Denzlingen und dem Vermieter beendet wird.

3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

4. der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt/geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.

5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert.

6. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden.

7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Flüchtlinge gegeben ist.

8. dem Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht.

9. die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können.

10. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z. B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut).

11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.

(2) Umzugskosten, die sich aus einer vorläufigen Umsetzung nach Abs. 1 ergeben, trägt die Gemeinde Denzlingen, wenn die Umsetzung aus Gründen erfolgt, die der Benutzer nicht zu vertreten hat.

(3) Kommt ein Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der Benutzer in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der Benutzer hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

#### § 8 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pflichtig zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch die schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf dessen Kosten beseitigen lassen.

(4) Die Instandhaltung der zugewiesenen Unterkünfte obliegt der Gemeinde bzw. bei von Dritten angemieteten Wohnungen dem Vermieter.

(5) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

#### § 9 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann die

Gemeinde besondere Hausordnungen erlassen.

(3) In der Zeit von 22 bis 6 Uhr ist jede Tätigkeit und jedes Verhalten zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe Anderer zu stören.

#### § 10 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, sowohl die Ersatzschlüssel als auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.

(2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzernachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

#### § 11 Verwertung zurückgelassener Sachen

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben oder Bevollmächtigte die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderrüchlich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

#### § 12 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

#### § 13 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

#### § 14 Verwaltungszwang

Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 27 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1).

### III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen einer Haushaltsgemeinschaft (z.B. Ehepartner und Haushaltsangehörige), die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen wurden und diese gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

#### § 16 Gebührenmaßstab und Gebührenehme

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren in den Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften ist die Anzahl der Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind sowie die Kosten für die Beschaffung bzw. Herstellung und Unterhaltung der Unterbringungsobjekte einschließlich des Inventars sowie sämtlicher Betriebskosten.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Nebenkosten beträgt für die Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünfte je Kalendermonat und Person: 225,43 Euro.

#### § 17 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### § 18 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.

(2) Bei der Berechnung der Gebühr nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 3 vollständig zu entrichten.

#### § 19 Schlüsselkaution

Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 20 Euro erhoben. Die Kautions ist zu Beginn des Benutzungsverhältnisses bei der Gemeinde zu hinterlegen.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft.

Denzlingen, 4.2.2020

Markus Holleman, Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn 2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts der Verletzung Begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung gemäß vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Fortsetzung auf Seite 8

## Wohngeldreform – Änderungen beim Wohngeld ab 2020

Am 1. Januar 2020 ist die neue Wohngeldreform in Kraft getreten. Das Wohngeld soll zur wirtschaftlichen Sicherung eines den Grundbedürfnissen entsprechenden Wohnens als **Mietzuschuss** für Mieter eines Wohnraums und als **Lastenzuschuss** für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung dienen.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach Haushaltsgröße, Einkommen und Miete bzw. Belastung. Zur Höhe der Zahlungen bieten Wohngeldtabellen eine Orientierung. Personen, die Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter beziehen, erhalten kein Wohngeld, weil bei Transferleistungen die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt werden.

Antragsformulare, Auskünfte und Hilfe bei der Antragsstellung können bei der Gemeindeverwaltung 07666 / 6110 oder direkt beim Landratsamt Emmendingen 07641 / 4510 eingeholt und abgegeben werden. Formulare sind auch auf der Homepage des Landratsamtes Emmendingen abrufbar und an der Infozentrale im Rathaus erhältlich.

### Fundsachen

Folgende, nachstehend aufgeführten **Fundsachen** wurden im Fundbüro Rathaus Denzlingen abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Fundnr.	Kategorie	Fundsache	Fundort	Funddatum
2000-026	Schlüssel	mit verschiedenen Anhängern (Esel, Pferd, Eule u.a.), Anz.: 2, Silca	Jakobskirche	15.01.2020
2000-027	Schmuck	Brillenetui mit Uhren	Im Untergraben	07.02.2020

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro auf die Finderin/den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.

Nutzen Sie auch die **Online-Suche** über unsere Homepage. Über „Fundinfo“ werden alle in Denzlingen abgegebenen Fundgegenstände angezeigt (die Suche funktioniert auch deutschlandweit). Den Link finden Sie über [www.denzlingen.de](http://www.denzlingen.de) Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Fundbüro.

### Bürgersprechstunde im Februar 2020

Die Bürgersprechstunde mit Herrn Bürgermeister Markus Hollemann findet statt:

**Bürgersprechstunde im Rathaus, Hauptstraße 110:**  
Dienstag, 18. Februar 2020 von 14 bis 15 Uhr  
Donnerstag, 27. Februar 2020 von 15.30 bis 16.30 Uhr  
Donnerstag, 27. Februar 2020 von 16.30 bis 17.30 Uhr  
Anmeldung in Zimmer 2.23 oder noch besser, vorab telefonisch (611-101). Falls Sie außerhalb dieser Zeiten dringenden Gesprächsbedarf benötigen, bitten wir um telefonische Voranmeldung.

### Ausstellung Ulli Obrecht und Silke Gerfen „Verfremdung“ noch bis 23. Februar 2020

Die Ausstellung in der Galerie im Alten Rathaus kann samstags und sonntags von 15 bis 18 Uhr besucht werden.

### Tag der offenen Tür am Erasmus-Gymnasium und an der Verbundschule (Realschule und Werkrealschule) im Bildungszentrum Denzlingen

„Das EGD stellt sich vor“.

Die Schulleitung und das Kollegium des Erasmus-Gymnasiums Denzlingen laden Sie und Ihre Kinder am **Freitag, 14. Februar, zum Tag der offenen Tür von 16 bis 19 Uhr** herzlich ein. Weitere Informationen unter <https://www.erasmus-gymnasium.de/>

Die Verbundschule im Bildungszentrum Denzlingen gestaltet am **Samstag, 15. Februar 2020, von 10 bis 13 Uhr einen Tag der offenen Tür**, zu dem die interessierte Öffentlichkeit recht herzlich eingeladen ist. Die Angebote für den Tag der offenen Tür im Detail finden Sie eine Woche vorher auf der Homepage der Verbundschule. Weitere Information unter <http://www.verbundschule-denzlingen.de/>

### Öffnungszeiten vom MACH' BLAU über die Fastnachtszeit 20.2. bis 1.3.2020

Hallenbad	Tag	Öffnungszeiten
20.02.2020	Schmutziger Donnerstag	06:15 bis 21:30 Uhr
21.02.2020	Freitag	09:00 bis 21:30 Uhr
22.02.2020	Samstag	09:00 bis 20:00 Uhr
23.02.2020	Sonntag	09:00 bis 20:00 Uhr
24.02.2020	Rosenmontag	Geschlossen
25.02.2020	Dienstag	09:00 bis 21:30 Uhr
26.02.2020	Mittwoch	09:00 bis 21:30 Uhr
27.02.2020	Donnerstag	06:15 bis 21:30 Uhr
28.02.2020	Freitag	09:00 bis 21:30 Uhr
29.02.2020	Samstag	09:00 bis 20:00 Uhr
01.03.2020	Sonntag	09:00 bis 20:00 Uhr

Sauna	Tag	Öffnungszeiten
20.02.2020	Schmutziger Donnerstag	13:00 bis 22:00 Uhr
21.02.2020	Freitag	13:00 bis 22:00 Uhr
22.02.2020	Samstag	13:00 bis 22:00 Uhr
23.02.2020	Sonntag	10:00 bis 22:00 Uhr
24.02.2020	Rosenmontag	Geschlossen
25.02.2020	Dienstag	13:00 bis 22:00 Uhr
26.02.2020	Mittwoch	13:00 bis 22:00 Uhr
27.02.2020	Donnerstag	13:00 bis 22:00 Uhr
28.02.2020	Freitag	13:00 bis 22:00 Uhr
29.02.2020	Samstag	13:00 bis 22:00 Uhr
01.03.2020	Sonntag	13:00 bis 22:00 Uhr

Eingangsschluss ist jeweils 30 Minuten vor Betriebsende.

**Ab dem 2.3.2020 gelten die üblichen Winteröffnungszeiten.**  
Sport & Familienbad MACH' BLAU Denzlingen, Berliner Str. 53  
Tel. 07666/937 935-10, [www.mach-blau-denzlingen.de](http://www.mach-blau-denzlingen.de)

### AUS DEN GEMEINDERATSFRAKTIONEN

Jede Fraktion ist für den Inhalt ihres Beitrages eigenverantwortlich



### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde eine neue Gebührenordnung für die Obdachlosenunterkünfte beschlossen. Ein einheitlicher Pro-Kopf-Satz fand die Ratsmehrheit. Die SPD hätte eine Deckelung für Familien bevorzugt, hat dem Beschluss jedoch zugestimmt, um rechtliche Risiken für die Gemeinde zu vermeiden.

Zugestimmt hat die SPD auch der Veränderungssperre und Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Ortsmitte, zwischen Schwarzwald-, Hindenburg-, Fröbel- und Waldkircherstraße. So kann die Gemeinde im Zuge der noch zu erwartenden und gewünschten Innenverdichtung, die Kontrolle über die zukünftige Gestaltung dieses Wohn- und Geschäftsviertels behalten.

Wer Nachrichten zu den gefassten Beschlüssen oder anderen Gemeindefragen hat, schreibt bitte an [fraktion@spd-denzlingen.de](mailto:fraktion@spd-denzlingen.de), oder soll anrufen unter Telefon 07666 / 5774 oder zur nächsten Bürgersprechstunde mit Jan Elchlepp am 13. Februar von 18 bis 19 Uhr in den Räumen der AWO Geschäftsstelle in der Stuttgarter Straße 1, kommen. Die SPD-Gemeinderäte

### MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

#### Landratsamt am Rosenmontag geschlossen

Das Landratsamt Emmendingen ist mit allen Dienststellen (auch Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle) in der Fastnachtszeit nur am Rosenmontag, 24. Februar, geschlossen. An den anderen Tagen gelten die üblichen Öffnungszeiten.

#### Jobcenter am Rosenmontag geschlossen

Das Jobcenter Landkreis Emmendingen ist am Montag, 24. Februar (Rosenmontag) in Emmendingen und der Außenstelle in Waldkirch geschlossen.

#### Jugendschutz an Fastnacht

Auch in der närrischen Zeit darf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren kein Alkohol ausgegeben werden. Dies betrifft Verkauf und Verzehr. Ebenfalls ist die Abgabe von Tabakwaren sowie dessen Konsum Jugendlichen verboten. Der Konsum alkoholischer Getränke ist erst ab 16 Jahren eingeschränkt erlaubt und betrifft Bier, Wein und Sekt. Spirituosen oder andere hochprozentige Getränke sind nur Volljährigen gestattet. Das Jugendschutzgesetz muss deutlich sichtbar bei jeglichen Fastnachtsveranstaltungen ausgehängt werden. Bei Tanzveranstaltungen ist Jugendlichen der Zutritt erst ab 16 Jahren möglich, ab 24 Uhr nur noch ab 18 Jahren. In Begleitung von Erziehungsbeauftragten (Erwachsene, die von den Eltern beauftragt wurden, die Kinder oder Jugendlichen zu begleiten) treten die Altersgrenzen außer Kraft. Die Erziehungsbeauftragten übernehmen die Aufsichtspflicht. Weitere Infos unter [www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de) > Aktuelles > Nachrichten aus dem Landkreis. Für weitere Fragen steht die Kreisjugendarbeit unter Tel. 07641 / 451-3202 zur Verfügung.

## Hallo liebe Nachbarn in DENZLINGEN

Es gibt eine neue Nachbarschaftsplattform. Lernen Sie sich kennen von Nachbar zu Nachbar. Helfen Sie sich gegenseitig aus. Motivieren Sie Ihre Nachbarn zum gemeinsamen Laufen, Spaziergehen, Reisen und Spielen. Sie können in Ihrer Nachbarschaft auch einen zuverlässigen Babysitter finden. Wenn Sie Lust dazu haben, registrieren Sie sich kostenfrei auf [www.nebenan.de](http://www.nebenan.de)

Ihre Fragen dazu beantwortet Ihnen gerne Sabina Hauptenthal in der A.I.V.

**A.I.V. im Rathaus Denzlingen**  
Hauptstraße 110  
72914 Denzlingen  
Telefon: 0 7666 9311 110  
Info@denzlinger.aiv.denzlingen.de  
Mo - Do: 9:30 - 12:00 Uhr  
Mi: 16:30 - 19:30 Uhr

## Ende der »Denzlinger Nachrichten«

# Der Startschuss ist endlich gefallen

Mit einem kleinen Festakt wurde der Spatenstich für den REWE-Markt zelebriert

Glotttartal (aza). Unter den Augen zahlreicher Interessierter setzten kürzlich InWo-Bauherr Jürgen Machmeier mit drei Mitarbeitern, der zukünftige Inhaber Dieter Schneider, der ehemalige Grundstückseigentümer Karl Blattmann und Bürgermeister Karl-Josef Herbstritt mit Hauptamtsleiter Konrad Hiltzinger den symbolischen Spatenstich für den REWE-Markt.



Den Spatenstich tätigten (von links) der ehemalige Grundstückseigentümer Karl Blattmann, INWO-Projektleiter Hans Peter Buchholz, REWE-Bauleiter André Epp, INWO-Inhaber Jürgen Machmann, Bürgermeister Karl Josef Herbstritt, Hauptamtsleiter Konrad Hiltzinger, REWE-Markt-Initiator Dieter Schneider und INWO-Bauleiter Markus Bandle. Foto: Alex Zane

Bei Bilderbuchwetter kam auf dem Gelände des zukünftigen REWE-Marktes am Freitagvormittag Bewegung auf. Ein kleiner Pavillon mit Köstlichkeiten der Metzgerei Linder und einem kleinen Kuchenbuffet der Bäckerei Ritter sowie eine Zapfstation der Brauerei Waldhaus und ein Sekt- und Glühweinstand der WG „Roter Bur“ lockten die etwa 50 Geladenen zum symbolischen Spatenstich. Die Erdarbeiten sind vollbracht und damit kann der Bau des Gebäudes nun seinen Lauf nehmen, betonte der Heidelberger Bauherr Jürgen Machmeier von InWo-Bau, der für Dieter Schneider bisher fast alle REWE-Märkte erstellt hat.

Die ersten Gespräche seien schon 2015 zustande gekommen, die ersten Pläne 2016 erstellt worden, erklärte er in seiner Ansprache. 2017 habe Stadtplaner Cornelius Brenner die Pläne ausgearbeitet. Im Februar 2018 sei dann das Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden, der im Juli den Grundstückskaufvertrag mit Karl Blattmann nach sich zog. Die Erdbodenplatte ist nun fertig und so

könne die Arbeit am Markt mit einer Verkaufsfläche von 1.822 Quadratmetern, samt Metzgerei der örtlichen Firma Linder, einer Bäckereifiliale der Firma Ritter aus Vörstetten mit angegliedertem Café, das zum zentralen Treffpunkt avancieren soll, und 75 Stellplätzen zu einer Norm überschreitenden Breite von 2,70 Metern begonnen werden.

Machmeier hofft auf einen reibungslosen, unfallfreien Bauverlauf ebenso wie sein Projektleiter Hans Peter Buchholz, sein Bauleiter Markus Bandle und André Epp als Bauleiter von REWE. Den Anlass des Spatenstiches verband der Bauherr damit, einen zweiägigen Ausflug seiner gesamten Belegschaft von 30 Mitarbeitern in den Schwarzwald zu unternehmen. Bürgermeister Karl-Josef Herbstritt betonte, dass es nicht selbstverständlich sei, für einen

3200 Einwohner großen Ort einen Betreiber eines Lebensmittelmarktes zu gewinnen. Die zentrale Lage und das gute Konzept trage aber einiges dazu bei, dass dieser Pluspunkt der Infrastruktur zu einem Erfolg werde. Die Bevölkerung warte bereits ungeduldig auf diesen Markt, der den Ort mit seiner Bauart und viel Holz sicher widerspiegeln werde.

**Spätestens Dezember soll Eröffnung sein**  
REWE-Markt-Inhaber Dieter Schneider gestand, dass er anfangs gehofft habe, dieser Kelch werde an ihm vorübergehen. Die Konkurrenz machte jedoch so sehr Druck, einen Markt im Industriegebiet „Engematten“ zu bauen, dass er sich zum Glück doch mit dem Konzept beschäftigt habe. Die hohe Zahl an Übernachtungsgästen und die gute

Lage an der L112 waren für ihn dann die entscheidenden Kriterien, zu investieren.

Schneider ist die Zusammenarbeit mit regionalen Lieferanten ein großes Anliegen. Mit der Metzgerei Hermann Linder arbeite er schon viele Jahre zusammen, weshalb er sich freut, dass der Glotttärer eine Filiale im Markt eröffnet. Ursprünglich war auch eine Filiale der Glotttärer Bäckerei Weiß angedacht. Leider musste Thomas Weiß Anfang Dezember aus gesundheitlichen Gründen zurückziehen. Die Vörstetter Dorfbäckerei Ritter wird nun dieses „Vermächtnis“ antreten. Auch sie genieße regionalen hervorragenden Ruf, betont Schneider und sieht daher wohlwollend auf die Kooperation mit Norman Ritter.

1,2 Millionen Euro sind für den Rohbau veranschlagt, plus eine halbe Million für die Erstbestückung der etwa 18.000 Verkaufsartikel. Die Gesamtbaukosten werden dann 2,8 Millionen Euro betragen. 55 Angestellte sollen die Kundenbetreuung übernehmen. Hier sieht er noch eine große Herausforderung, denn der Fachkräftemangel mache es schwierig, überhaupt Personal zu finden. Der genaue Eröffnungstermin hänge von vielen Faktoren ab und könne erst etwa drei Monate vorher bekannt gegeben werden. Optimistisch gedacht wäre sein Unterscherm im September. Der Unternehmer versprach aber, dass spätestens der Nikolauseinkauf sicher im Markt getätigt werden könne.

## Rathausöffnungszeiten am Schmutzigen Donnerstag und am Rosenmontag

Wir weisen darauf hin, dass das Rathaus, Hauptstraße 110, am **Schmutzigen Donnerstag, 20. Februar 2020 nachmittags** sowie am **Rosenmontag, 24. Februar 2020, geschlossen** ist. Ebenfalls geschlossen ist die A.I.V. im Rathaus. Wir bitten um Beachtung.

### INFORMATIONEN

#### Abfallabfuhr

**Mittwoch, 19. Februar 2020**  
Graue Abfallgefäße (35 Liter - 1,1 cbm-Behälter).